



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

41. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. Januar 1987

Nummer 6

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
421	13. 1. 1987	Verordnung über die Zuweisung von Gebrauchsmusterstreitsachen an das Landgericht Düsseldorf . . .	48
77	10. 11. 1986	Änderung der Satzung des Erftverbandes	48
	8. 1. 1987	Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen in höheren Fachsemestern an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen zum Sommersemester 1987 .	49
	16. 1. 1987	Verordnung über die Festsetzung der Umlage der Landwirtschaftskammer Rheinland für das Haushaltsjahr 1987 (Umlagefestsetzungsverordnung 1987)	52
		Hinweis für die Bezahler des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	52

421

Verordnung über die Zuweisung von Gebrauchsmusterstreitsachen an das Landgericht Düsseldorf

Vom 13. Januar 1987

Aufgrund des § 27 Abs. 2 Satz 1 des Gebrauchsmuster-
gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Au-
gust 1986 (BGBl. I S. 1455) wird verordnet:

§ 1

Die Gebrauchsmusterstreitsachen aus allen Landge-
richtsbezirken des Landes Nordrhein-Westfalen werden
dem Landgericht Düsseldorf zugewiesen.

§ 2

Die nach dem 31. Dezember 1986 bei anderen Landge-
richtsbezirken des Landes Nordrhein-Westfalen anhängig gewor-
denen Gebrauchsmusterstreitsachen gehen in der Lage, in
der sie sich befinden, auf das Landgericht Düsseldorf
über.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung
in Kraft.

Düsseldorf, den 13. Januar 1987

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Stellvertreter
des Ministerpräsidenten

(L. S.)

Posser

Der Justizminister
Rolf Krumsiek

- GV. NW. 1987 S. 48.

77

Änderung der Satzung des Erftverbandes

Vom 10. November 1986

Aufgrund des § 14 Abs. 2 des Gesetzes über den Erftver-
band in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar
1986 (GV. NW. S. 54) hat die Delegiertenversammlung in
ihrer Sitzung vom 10. 11. 1986 folgende Änderung der Sat-
zung des Erftverbandes vom 18. Dezember 1985 (GV. NW.
1986 S. 181) beschlossen:

1. Hinter § 6 wird folgender § 6 a eingefügt:

„§ 6 a

Ausschüsse

(1) Die Verbandsorgane können zu ihrer Beratung
und zur Vorbereitung der notwendigen Beschlüsse
Ausschüsse bilden.

(2) Die Delegiertenversammlung bildet mindestens
folgende Ausschüsse:

- Wahlprüfungsausschuß (WPA),
- Haushaltsplanausschuß (HPIA),
- Veranlagungsausschuß (VA),
- Ausschuß für Hydrologie und Wasserversorgung
(HWA),
- Ausschuß für Abwasserbeseitigungsfragen (AFA),
- Ausschuß für Vorflutfragen und Renaturierung
(VRA).

(3) Die Ausschüsse sollen so zusammengesetzt sein,
daß die an dem jeweiligen Aufgabengebiet (§ 2
ErftVG) interessierten Mitgliedergruppen angemes-
sen vertreten sind. Personen, die den Organen nicht
angehören, können als Ausschußmitglieder gewählt

werden, wenn sie gemäß § 16 ErftVG wählbar sind.
Zu den Beratungen können die Ausschüsse auch au-
ßerhalb des Verbandes stehende Fachleute hinzuzie-
hen. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen
der Ausschüsse teil.

(4) Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen
Vorsitzenden. Für die Wahl gelten die Bestimmun-
gen für die Wahl des Vorstandsvorsitzenden sinngemäß.

(5) Die Organmitglieder können an den Beratungen
der Ausschüsse des jeweiligen Verbandsorgans, dem
sie nicht als Mitglied angehören, teilnehmen. Der
Vorsitzende des Vorstandes kann an allen Aus-
schußsitzungen teilnehmen.“

2. a) In § 8 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Beschlüsse der Verbandsorgane werden vom
Geschäftsführer ausgeführt, soweit die Organe im
Einzelfall nicht eine andere Regelung beschließen.“

- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

3. Hinter § 8 wird folgender § 8 a eingefügt:

„§ 8 a

Erklärungen des Verbandes (§ 28 [3] ErftVG)

(1) Für schriftliche Erklärungen, die der Geschäfts-
führer im Rahmen der laufenden Geschäfte abgibt,
bedarf es keiner zweiten Unterschrift.

(2) Im übrigen werden schriftliche Erklärungen im
Rahmen von Geschäften, deren Wert einen Betrag
von 1 Million DM nicht übersteigt, vom Geschäfts-
führer sowie einem weiteren vom Vorstand zu be-
stimmenden Bediensteten des Verbandes unter-
schrieben.“

4. Hinter § 15 wird folgender § 15a eingefügt:

„§ 15 a

Entschädigung der Organ- und Ausschußmitglieder (§ 45 ErftVG)

(1) Die Mitglieder der Verbandsorgane, der sie bera-
tenden Ausschüsse und des Spruchausschusses so-
wie die Rechnungsprüfer erhalten Entschädigung
für ihren allgemeinen Aufwand sowie - auf Antrag -
für Verdienstausschlag, Fahrten und Reisen.

(2) Die Entschädigung richtet sich sinngemäß nach
den für die Mitglieder des Braunkohlensausschusses
und dessen Unterausschüsse geltenden Bestimmun-
gen mit der Maßgabe, daß die Mitglieder der Dele-
giertenversammlung (Delegierte und sachverständi-
ge Mitglieder), der sie beratenden Ausschüsse und
die Rechnungsprüfer sowie die stellvertretenden
Mitglieder des Spruchausschusses den Mitgliedern
der Braunkohlenunterausschüsse, die Vorstandsmit-
glieder und die ordentlichen Mitglieder des Spruch-
ausschusses den Mitgliedern des Braunkohlensauss-
chusses gleichgestellt werden.

(3) Die Organmitglieder erhalten für ihre Teilnahme
an Gruppenbesprechungen jährlich bis zu 2 Sit-
zungsgelder. Dies gilt nicht für Sitzungen, die unmit-
telbar vor der Delegiertenversammlung stattfinden.

(4) Der Vorsitzende des Vorstandes und seine Stell-
vertreter erhalten zusätzlich eine Entschädigung
wie die entsprechenden Amtsträger des Braunkoh-
lensausschusses. Der Vorsitzende des Spruchaus-
schusses wird insoweit dem Vorstandsvorsitzenden,
sein Vertreter den ordentlichen Mitgliedern des
Spruchausschusses gleichgestellt.

(5) Die amtierenden Vorsitzenden der beratenden
Ausschüsse erhalten für notwendige Vorbereitungen
ein zweites Sitzungsgeld. Der Berichterstatter der
Rechnungsprüfer erhält für die Erarbeitung des
Prüfberichts zwei weitere Sitzungsgelder. Der Be-
richterstatter des Spruchausschusses erhält für die
Erarbeitung des jedes Verfahren vorbereitenden Vo-
tums bzw. der abschließenden Entscheidung je zwei
weitere Sitzungsgelder.“

Die Satzungsänderungen treten am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein Westfalen in Kraft.

Bergheim, den 10. November 1986

Der Vorsitzende des Vorstandes

Bernrath

Das von der Delegiertenversammlung
beauftragte Mitglied

Böhlke

Genehmigung

Gemäß § 14 Abs. 2 des Gesetzes über den Erftverband (ErftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1986 (GV. NW. S. 54) genehmige ich die von der Delegiertenversammlung am 10. November 1986 beschlossene Änderung der Satzung des Erftverbandes.

Düsseldorf, den 16. Dezember 1986

Der Minister für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Drees

Bekanntmachung

Die vorstehende Änderung der Satzung wird gemäß § 14 Abs. 5 des Gesetzes über den Erftverband in der zur Zeit geltenden Fassung bekanntgemacht.

Bergheim, den 15. Januar 1987

Der Vorsitzende des Vorstandes

Bernrath

Der Geschäftsführer

Stein

- GV. NW. 1987 S. 48.

Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen in höheren Fachsemestern an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen zum Sommersemester 1987

Vom 8. Januar 1987

Aufgrund des § 4, des § 6 Abs. 2 und des § 7 Nr. 2 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen vom 11. März 1986 (GV. NW. S. 218) wird verordnet:

§ 1

Für die in der Anlage zu dieser Verordnung bezeichneten Studiengänge wird an den dort genannten Hochschulen die Zahl der Studienplätze in höheren Fachsemestern für das Sommersemester 1987 nach Maßgabe der Anlage festgesetzt. In den in der Anlage mit „R“ bezeichneten Studiengängen werden an den dort genannten Hochschulen in den bezeichneten Fachsemestern über die Zahl der Rückmelder hinaus keine weiteren Studenten aufgenommen.

Anlage

§ 2

Für die Bestimmung der Zulassungszahl und die Vergabe der danach verfügbaren Studienplätze gilt, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, § 51 der Vergabeverordnung, zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung vom 25. November 1986 (GV. NW. S. 740). Abweichend von Satz 1 werden die im Studiengang Sport (Diplom) für ausländische Bewerber verfügbaren Studienplätze nach den Grundsätzen des § 45 Abs. 2 und 3 der Vergabeverordnung vergeben.

§ 3

Im vorklinischen Teil des Studiengangs Medizin ist die Zuweisung eines nach § 2 verfügbaren Studienplatzes auf diesen Teil beschränkt. Die Zuweisung eines Studienplatzes für den klinischen Teil an einer anderen Hochschule bleibt vorbehalten; die Fortsetzung des Studiums ohne Unterbrechung wird gewährleistet. Hierauf ist in dem Zulassungsbescheid hinzuweisen.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1987 in Kraft.

Düsseldorf, den 8. Januar 1987

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Anke Brunn

	Hochschule	TH Aachen	Uni Bielefeld	Uni Bochum	Uni Bonn	Uni Dortmund	Uni Düsseldorf	Uni-GH Essen	Uni Köln	DSH Köln	Uni Münster	Uni-GH Paderborn	Uni-GH Wuppertal	FH Düsseldorf	FH Köln	FH Niederrhein
Studiengang/ Abschluß																
Architektur	(Diplom) 2. Fachsemester 4. Fachsemester					109								102° 93°		
Architektur/ Innenarchitektur	(Diplom) 2. Fachsemester 4. Fachsemester												105° 105°			
Bauingenieur- wesen	(Diplom) 2. Fachsemester 4. Fachsemester														130° 119°	
Bekleidungs- technik	(Diplom) 2. Fachsemester 4. Fachsemester															153° 140°
Betriebswirt- schaft	(Diplom) 2. Fachsemester 4. Fachsemester	190 173							R							
Biologie	(Diplom u. Lehr- amt S II) 2. Fachsemester 4. Fachsemester										219 206					
	(Diplom) 2. Fachsemester 4. Fachsemester 6. Fachsemester 8. Fachsemester		129 122	184 173	148 139				183 181 171 160							
	(Lehramt S II) 2. Fachsemester 4. Fachsemester		19 18	35					36							
Elektrotechnik	(Diplom) 2. Fachsemester 4. Fachsemester 6. Fachsemester														264° 242° 222°	
Geologie	(Diplom) 2. Fachsemester 4. Fachsemester	40 37														
Informatik	(Diplom) 2. Fachsemester 4. Fachsemester 6. Fachsemester 2.-4. Fachsemester	127 127 127			133 133							140°°				
						R										
Ingenieur- informatik	(Diplom) 2. Fachsemester 3.-6. Fachsemester					47										
Innenarchitektur	(Diplom) 2. Fachsemester 4. Fachsemester													84° 77°		
Kunstgeschichte	(Magister, Haupt- u. Nebenfach) 2.-4. Fachsemester								R							
Landbau	(Diplom) 2. Fachsemester 4. Fachsemester											85° 82°				
Lebensmittel- chemie	(Staatskamen) 2. Fachsemester 3. Fachsemester 4. Fachsemester 5. Fachsemester 6. Fachsemester				10 10 10 10 10											
Maschinenbau/ Fahrzeugtechnik	(Diplom) 2. Fachsemester 4. Fachsemester														122° 112°	
Maschinenbau/ Fortigungstechnik	(Diplom) 2. Fachsemester 4. Fachsemester														38° 35°	
Maschinenbau/ Konstruktions- technik	(Diplom) 2. Fachsemester 4. Fachsemester														89° 82°	
Medizin	(Staatskamen) Vorklinischer Teil 2. Fachsemester 3. Fachsemester 4. Fachsemester Klinischer Teil 2. Fachsemester 3. Fachsemester 4. Fachsemester 5. Fachsemester 5.-6. Fachsemester	392 376	551 528	192 187 184	323 314 310	249 240	271 262 261	244 243 241								
		229 56 219	200 150	151 148 145	177 174 170	216 105 207	200 196 192	182 158 155								
		263		281	330	300	372	301								

Anlage

Studiengang/ Abschluß	Hochschule	TH Aachen	Uni Bielefeld	Uni Bochum	Uni Bonn	Uni Dortmund	Uni Düsseldorf	Uni-GH Essen	Uni Köln	DSH Köln	Uni Münster	Uni-GH Paderborn	Uni-GH Wuppertal	FH Düsseldorf	FH Köln	FH Niederrhein
Pharmazie	(Staatsexamen)															
	2. Fachsemester				92		98						79			
	3. Fachsemester				88		97						76			
	4. Fachsemester				85		96						78			
	5. Fachsemester				82		95						74			
	6. Fachsemester				79		94						73			
	7. Fachsemester				77		93						71			
Produktions- technik	(Diplom)															
	2. Fachsemester														48*	29*
	4. Fachsemester														44*	26*
Psychologie	(Diplom)															
	2. Fachsemester		124	131	100		86		134		131		62**			
	4. Fachsemester		116	124	94		82		128		124		59**			
	6. Fachsemester						88									
	8. Fachsemester						84									
	6.-8. Fachsemester		213	225	173				229		225		107**			
Rechtswissen- schaft	(Staatsexamen)															
	2. Fachsemester								424							
Sozialwissen- schaften	(Lehramt S II)								R							
	2. Fachsemester															
Sport	(Diplom)															
	2.-4. Fachsemester									777						
Theater-, Film- und Fernseh- wissenschaft	(Magister, Haupt- u. Nebenfach)								R							
	2.-4. Fachsemester															
Verfahrens- technik	(Diplom)															
	2. Fachsemester														63*	
	4. Fachsemester														59*	
Versorgungs- technik	(Diplom)															
	2. Fachsemester														106*	
	4. Fachsemester														98*	
Visuelle Kommunikation	(Diplom)															
	2. Fachsemester														30*	
	4. Fachsemester														27*	
	6. Fachsemester														25*	
Völkerkunde	(Magister, Haupt- u. Nebenfach)								R							
	2.-4. Fachsemester															
Volkswirtschaft	(Diplom)								R							
	2. Fachsemester															
Volkswirtschaft sozialwissen- schaftlicher Richtung	(Diplom)								R							
	2. Fachsemester															
Wirtschaft	(Diplom)															
	2. Fachsemester														201*	
	3. Fachsemester														108*	
Wirtschafts- pädagogik	(Diplom)								R							
	2. Fachsemester															
Wirtschafts- wissenschaften u. spezielle Wirt- schaftslehre	(Lehramt S II)								R							
	2. Fachsemester															
Zahnmedizin	(Staatsexamen)															
	2. Fachsemester	79			56		61		62		82					
	3. Fachsemester				55						81					
	4. Fachsemester	77			54		60		59		80					
	5. Fachsemester				53						79					
	6. Fachsemester	74			53		59		56		77					
	7. Fachsemester				52						76					
	8. Fachsemester	72			51		57		54							
	9. Fachsemester	—			51											
	10. Fachsemester	70			50		56		51							
	8.-10. Fachsemester										221					

- : Kein Studienangebot
 * : Fachhochschulstudiengang
 ** : Integrierter Studiengang
 R : Die Aufnahme von Studenten ist auf Rückmelder beschränkt.

**Verordnung
über die Festsetzung der Umlage der
Landwirtschaftskammer Rheinland
für das Haushaltsjahr 1987
(Umlagefestsetzungsverordnung 1987)**

Vom 16. Januar 1987

Auf Grund des § 2 Abs. 1 des Umlagegesetzes vom 17. Juli 1951 (GS. NW. S. 715), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. S. 473), wird verordnet:

§ 1

Für die Landwirtschaftskammer Rheinland wird die Umlage für das Haushaltsjahr 1987 entsprechend dem Beschluß der Hauptversammlung der Landwirtschaftskammer vom 10. Dezember 1986 auf 6,30 von Tausend des auf volle hundert Deutsche Mark nach unten abgerundeten Einheitswertes festgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1987 in Kraft.

Düsseldorf, den 16. Januar 1987

Der Minister
für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen
Klaus Matthiesen

- GV. NW. 1987 S. 52.

**Hinweis für die Bezieher
des Gesetz- und Verordnungsblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Betrifft: Einbanddecken zum Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen - Jahrgang 1986

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 1986 Einbanddecken für einen Band vor zum Preis von 14,80 DM zuzüglich Versandkosten von 6,- DM = 20,80 DM.

In diesem Betrag sind 14% Mehrwertsteuer enthalten. Bei Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die Versandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des Betrages bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden bis zum 1. 3. 1987 an den Verlag erbeten.

- GV. NW. 1987 S. 52.

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 85/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 85/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Liefereschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0177-5359